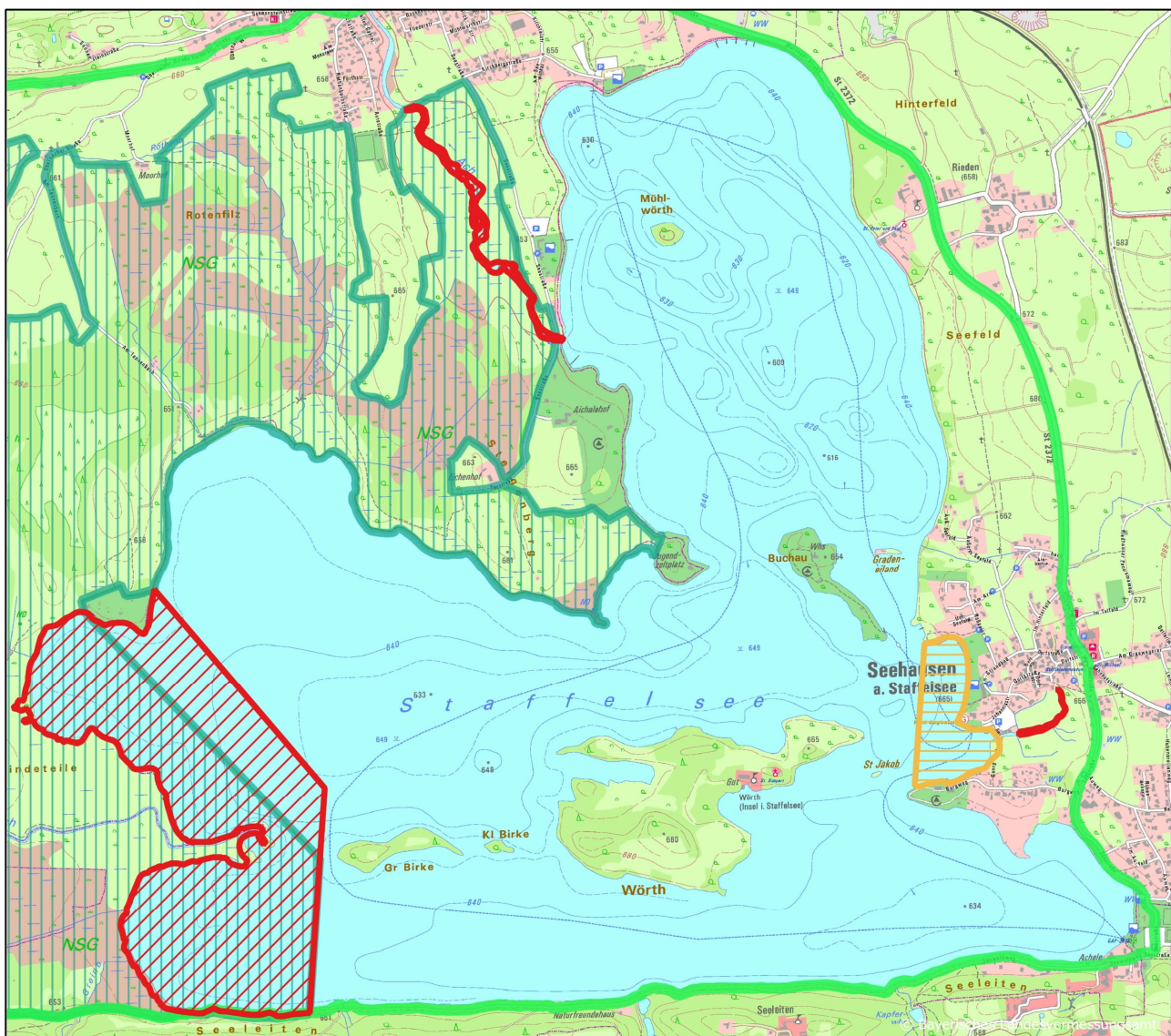





Am **Staffelsee** sollen Freizeit und Erholung und der Schutz der Natur möglichst gut miteinander vereinbar sein. Im Interesse der Sicherheit aller Seebenutzer und zur Erhaltung der Natur und des Erholungswertes der Landschaft ist es notwendig, dass die **Regeln für die Ordnung des Boots- und Schiffsverkehrs** und die **naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen** eingehalten werden.


- ⇒ Bleiben Sie **außerhalb** der in der Karte dargestellten **Schutzbereiche** – im rot markierten Bereich ist das Baden und das Befahren mit Wasserfahrzeugen ganzjährig verboten.
- ⇒ Halten Sie einen **Mindestabstand** vom Ufer oder einer dem Ufer vorgelagerten Schilfzone ein (100 – 300 m für Maschinen- und Segelfahrzeuge). Die Uferbereiche dürfen zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Weg mit höchstens 10 km/h befahren werden.
- ⇒ Bestände von **Wasserpflanzen** in flachen Ufergewässern mit Schilf, Binsen und Seerosen dürfen **nicht** befahren werden.
- ⇒ Bitte nehmen Sie Rücksicht auf ruhende **Wasservögel**, diese sind weiträumig **zu umfahren**.
- ⇒ Jeder muss sich so verhalten, dass **kein anderer gefährdet**, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Fahrgastschiffen und den Fahrzeugen der Berufsfischer müssen alle anderen Fahrzeuge ausweichen.
- ⇒ Bitte die Anzeigen des **Sturmwarndienstes** (Sturmwarnleuchten) beachten.





Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art und Baden verboten

 ganzjährige Schutzzone (01.01. bis 31.12.)

Segelfahrzeuge und allg. Anlandeverbote

 Befahren mit Segelfahrzeugen und Segelsurfern verboten (15.05. bis 15.09.)

Schutzgebiete

 Landschaftsschutzgebiet
 Naturschutzgebiet



0 250 500 m

Verordnungen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeindegebrauchs vom 13.02.2002 und vom 07.01.2021 (Urteil, VGH vom 27.08.2025, Az.: 8 N 22.41)

Verstöße gegen das Bayerische Wassergesetz, die Bayerische Schifffahrtsverordnung, die Verordnungen über die Regelung des Gemeingebrauchs im Staffelsee sowie gegen die Naturschutzgebietsverordnung können mit einer **Geldbuße** zwischen 50,-- EUR und 50.000,-- EUR belegt werden.

Genehmigungsfrei (im Rahmen des Gemeingebrauchs) ist das Befahren des Staffelsees mit

- **kleinen Booten bzw. Wasserfahrzeugen** bis 9,20 m Länge **ohne Motor** sowie mit Ruderbooten
- **kleineren Segelfahrzeugen** (bis 9,20 m Länge) mit Elektro-Hilfsmotor bis max. 4 kW (ohne Wohn-/Koch-/sanitäre Einrichtungen). Diese sind kennzeichnungspflichtig. Der Hilfsmotor darf nur benutzt werden, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen oder - wenn es die Verhältnisse erfordern - zum Ein-/Auslaufen in den Hafenbereich.

Folgende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit einer **schifffahrtsrechtlichen Genehmigung** des Landratsamtes eingesetzt werden:

- Boote und Wasserfahrzeuge mit Elektro-/Verbrennungsmotor; Motorboote mit Verbrennungsmotor sind zudem zulassungspflichtig.
- Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor über 4 kW (Segelfahrzeuge mit Zweitakt-Hilfsmotor sind zudem zulassungspflichtig).

Kennzeichnungspflichtig sind alle Motorboote sowie Segelboote mit Hilfsmotor jeglicher Art.

Für die Erteilung einer Zulassungsurkunde und Zuteilung des amtlichen Kennzeichens ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zuständig.

Boote mit eingebauter Wohn- / Koch- oder sanitären Einrichtung oder mit einer Kajüthöhe über 1,20 m sowie Sportmotorboote sind am Staffelsee **nicht** genehmigungsfähig.

Aufgrund hoher Nachfrage wurde die Anzahl der **Dauergenehmigungen** für Elektromotorboote am Staffelsee begrenzt und das Kontingent ist derzeit ausgeschöpft. Interessierte können sich in die **Warteliste** für eine Dauergenehmigung eintragen lassen. Genehmigungsfähig sind nur kleine Boote (bis max. 6 m Länge) mit Elektromotor bis max. 1 kW Leistung.

Eine **Gästegenehmigung** zum **Befahren des Staffelsees** mit einem kleinen **Elektromotorboot** kann für eine Person für maximal 21 Tage pro Jahr gegen Zahlung einer Gebühr (derzeit 50,00 € pro Genehmigung) erteilt werden. Die Motorstärke darf 1 kW nicht überschreiten. Von der Kennzeichnungspflicht wird eine Befreiung erteilt. Wir bitten um Beantragung mindestens 10 Tage im Voraus.

Bitte beachten Sie, dass es am **Staffelsee keine öffentliche Slipanlage** gibt.

Sturmwarndienst am Staffelsee:

Die Warnung erfolgt durch das Aufleuchten von orange-farbenen Blinklichtern an den Sturmwarnleuchten.

Am Staffelsee befinden sich 3 Sturmwarnleuchten:

zwei auf der Insel Wörth und eine auf der Insel Buchau.

Der Sturmwarndienst wird grundsätzlich vom

- 1. April bis 31. Oktober von 7.00 bis 22.00 Uhr betrieben.

Starkwindwarnung



Blitze pro Minute

Wetterentwicklung beobachten!
Auf kurzfristiges Verlassen des Sees einstellen!

Die Starkwindwarnung weist darauf hin, dass die Gefahr eines Sturmes bzw. starker Winde (ab Beaufort 6) besteht. Sie bedeutet nicht, dass mit Sicherheit ein starker Wind oder ein Sturm aufkommen wird. Der Wassersportler sollte die Wetterentwicklung beobachten und sich auf ein ggf. schnelles Verlassen des Sees einstellen.

Sturmwarnung



Blitze pro Minute

Vorsichtsmaßnahmen treffen!
Ufer aufsuchen!

Die Sturmwarnung kündigt eine unmittelbare Sturmgefahr an und soll den Wassersportler veranlassen, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.

Bei **Starkwindwarnung** bitte auf **kurzfristiges Verlassen** des Sees einstellen, bei **Sturmwarnung** sind das Ufer oder windgeschützte Stellen aufzusuchen.